



JAGDSCHWEIZ
CHASSE SUISSE
CACCIA SVIZZERA
CATSCHASVIZRA

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

David Clavadetscher
Geschäftsführer

JagdSchweiz
Forstackerstrasse 2a
CH-4800 Zofingen
T 062 751 87 78
M 079 330 53 20
F 062 751 91 45
david.clavadetscher@jagdschweiz.ch

Zofingen, 24. Februar 2021

Nutzung des Jagdregals

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Vorab ist es uns ein grosses Anliegen, uns bei Ihnen für Ihr persönliches Engagement bei der Abstimmung für das Jagdgesetz zu danken. Die Kampagne der Schutzorganisationen im Referendumskampf gegen die vom Parlament beschlossene Teilrevision des Jagdgesetzes zeigte mehr als klar auf, dass von jener Seite ein politischer Deal auf dem Buckel der Bergbevölkerung gesucht wird. Dabei soll die unbestreitbar wichtige Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten für die Kantone beim Wolf gegen die Unterschutzstellung zahlreicher heute noch jagdbarer Wildtierarten wie Feldhase, Schneehuhn, Birkhuhn, Waldschnepfe etc. eingetauscht werden (siehe auch SRF-Rundschaubeitrag vom 3.2.2021, Aussage Urs Leugger, Generalsekretär Pronatura).

Gewonnen wurde dieses Plebiszit dabei in solchen Gebieten der Schweiz, wo der Wolf gar nicht vorkommt. Die Argumente der scheinbar durch die Jagd bedrohten Arten hatten bei den vom Wolf Nichtbetroffenen leichtes Spiel. Es war dabei umso störender, dass die Schutzorganisationen, welche im Referendumskampf lauthals Forderungen zu mehr Artenschutz postulierten, diese im Parlament aber gar nicht eingebracht hatten. Entsprechend konnte der Gesetzgeber die allfällige Notwendigkeit zum Schutz der genannten Arten - mit Ausnahme der Waldschnepfe und gewisser Wildentenarten - nicht sorgfältig erwägen. Durch diese unverantwortliche Politik und rein ideologische Kampagne hat sich der Stadt-Land Graben in

erschreckendem Masse ausgeweitet. Die Glaubwürdigkeit der Schutzorganisationen hat sich in den betroffenen Regionen verschlechtert. Schade, denn der Umwelt- und Naturschutz ist aus Sicht von uns Jägerinnen und Jägern dringend und wir sollten bei zahlreichen Fragen schnell gute Lösungen finden. Wichtig dabei ist der Einbezug der Bergbevölkerung, da wir für die Durchsetzbarkeit jeglicher Massnahmen auf sie angewiesen sind. Um die Situation zu verbessern, müssen wir zwingend die Ebene der kruden Ideologien schnellstmöglich verlassen und wieder zu einer sachlich fundierten Diskussionskultur zurückkehren.

Man kann für oder gegen die Nutzung unserer Natur durch die Jagd sein. Die Jagd ist aber in der Schweiz ein Recht und das Bundesrecht sieht dabei klar vor, dass den Kantonen ein Nutzungsrecht an den Wildtierbeständen (Jagdregal) zusteht (Art. 79 BV). Aus diesem Grund regeln die Kantone die Jagd (Art. 3 Abs. 1 JSG), während der Bund nur Grundsätze zur Jagd festlegt (Art. 1 Abs. 2 JSG). Dabei gewährt das Bundesrecht die nachhaltige Nutzung der Wildbestände durch die Kantone (Art. 1 Abs. 1 Bst. d JSG). Hingegen kann der Bund aufgrund seiner umfassenden Gesetzgebungskompetenz beim Artenschutz (Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV) das kantonale Jagdregal aus Gründen des Artenschutzes einschränken. Dabei obliegt es grundsätzlich dem Parlament, bei freilebenden Wildtierarten über deren Jagdbarkeit oder deren gesamtschweizerischen Schutz zu bestimmen (Art. 2 JSG, i.V.m. Art. 5 Abs. 1 bis 3 und Art 7 Abs. 1 JSG). Bei Arten, die regional bedroht sind, verpflichtet das Bundesrecht die Kantone dazu, den Schutz dieser Arten vor Bejagung auf Kantonsgebiet sicherzustellen (Art. 5 Abs. 4 JSG). Diese Kompetenzteilung funktioniert sehr gut und seit vielen Jahrzehnten werden in der Schweiz keine bedrohten Arten mehr bejagt! Die Jägerinnen und Jäger sind die Letzten, die sich dem notwendigen Schutz einer bedrohten Art widersetzen würden. Im Gegenteil: sie auferlegen sich in mehreren Kantonen selbst Moratorien und verzichten auf die Bejagung, betreiben aktive Lebensraumförderung und Monitoring – dies alles nota bene unentgeltlich.

Und trotzdem wurde im Abstimmungskampf durch aggressiv vorgebrachte, falsche Behauptungen der Eindruck erweckt, der Artenschutz in der Schweiz sei durch die Jagd gefährdet. Wäre dem so, dann hätten sowohl der Bundesrat, das Parlament sowie das zuständige Bundesamt und die kantonalen Behörden ihren Gesetzauftrag nicht sorgfältig wahrgenommen. Dem ist aber nicht so und somit sind die Behauptungen der Schutzorganisationen in dieser Frage rein taktisch und ideologisch motiviert. Falls wir nun den Pfad der Fakten verlassen und den Gesetzgebungsprozess nur noch auf diesem Weg wahrnehmen sollten, dann würde das bislang fein austarierte System zwischen Schutz (Bund) und Nutzung natürlicher Ressourcen (Kantone) in gefährliche Schieflage geraten.

Durch den Angriff auf das Jagdregal droht die Jagd Opfer eines politischen Deals zu werden, obschon gerade wir Jägerinnen und Jäger es waren, die den Bundesrat im Abstimmungskampf zum Jagdgesetz massgeblich verteidigt haben. Dabei war unser Einsatz für das Jagdgesetz nicht durch Eigeninteressen begründet, denn für uns war mit dieser Gesetzesrevision kein direkter Nutzen verbunden. Wir verteidigten das Jagdgesetz als die divergierenden Interessen fein und umsichtig ausgleichende Vorlage, welche dem Schutz unserer Wildtiere sehr viel gebracht hätte, so z.B. durch die Sicherung der Wildtierkorridore, durch die Ausweitung des Tierschutzes auf der Jagd oder eben durch den zu erwartenden Frieden mit den Nutztierhaltern mittels des durchdachten Vorschlags, den Wolf in eine dicht genutzte Kulturlandschaft zu integrieren, indem man dafür sorgt, dass er seine natürliche Scheuheit behält.

Wir wissen, dass die Schutzorganisationen vom Bundesrat nun den Schutz der im Abstimmungskampf genannten Arten durch eine Anpassung des Verordnungsrechts fordern. Dem Bundesrat steht das Recht zu, bei akut auftretender Änderung der Bedrohungslage einer Tierart, diese unter Schutz zu stellen. Er kann aber auch eine geschützte Art wieder der Bejagung zuführen (Art. 5 Abs. 6 JSG) - so geschehen 2012 mit der Saatkrähe. Das Ergreifen von Schutzmassnahmen für jagdbare Arten muss der Bundesrat in jedem Fall begründen können. Falls der Bundesrat diese für den Notfall sinnvolle Kompetenz auf eine fachlich nicht begründbare Art und Weise wahrnehmen sollte, würden wir uns entschieden dagegen wehren. Dies wäre der Fall, wenn der Bundesrat planen sollte, den Schutz von Arten wie Feld- oder Schneehase, Schneehuhn, Birkhahn, Waldschnepfe oder Haubentaucher etc. mittels deren Auflistung in Artikel 3^{bis} Absatz 1 JSV zu statuieren. Es besteht kein Recht, die Bejagung von Wildtieren aus ideologischen Gründen zu verbieten, so wie dies die Schutzorganisationen aktuell fordern.

Wir bitten überdies das federführende Departement und seine Vorsteherin zu berücksichtigen, wie auch im internationalen Naturschutz mittlerweile klar erkannt ist, dass die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen einen wesentlichen Beitrag zum Artenschutz leistet. So wurde im Jahr 2000 durch die IUCN in der Grundsatzerklärung von Amman folgendes festgehalten: *"Die Nutzung wildlebender Ressourcen stellt, soweit sie nachhaltig erfolgt, ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur dar, da die durch eine solche Nutzung erzielten sozialen und wirtschaftlichen Vorteile dem Menschen Anreize geben, diese zu erhalten"*. Genau weil dem so ist, hat sich JagdSchweiz anlässlich des Abstimmungskampfes für die Änderung des Jagdgesetzes eingesetzt. Das revidierte Gesetz hätte dem Schutz unserer Wildtiere und deren Lebensräume sehr viel gebracht.

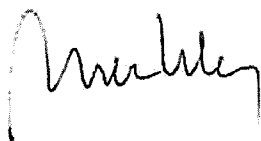
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, wir Jägerinnen und Jäger sind als Primärnutzer unseres Ökosystems vehemente Kämpfer für den Erhalt gesunder Lebensräume, gesunder

Wildtierbestände und einer gesunden Biodiversität. Wir stehen dabei für einen faktenbasierten Umgang mit unserer Natur und unseren Wildtieren ein. Wir begrüßen auch die Bevorzugung des Schutzes von Wildtierarten vor der Bejagung dort, wo es nötig und sinnvoll ist. Bei den von den Schutzorganisationen zum Schutz vorgeschlagenen Arten ist es hingegen nachweisbar, dass deren Unterschutzstellung keinen positiven Effekt hätte - weder auf deren Bestände noch auf deren Verbreitung. Im Gegenteil, diese Arten würden die Jägerschaft als Advokaten verlieren, die sich für deren Wohlergehen einsetzt, deren Monitoring unentgeltlich wahrnimmt und die mit ihren Jagdgebühren dazu beiträgt, dass die kantonalen Behörden (Wildhüter) ihren wichtigen Auftrag im Lebensraum der Wildtiere wahrnehmen können.

Es ist uns ein Anliegen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, dass die bisherige sehr gute Praxis im Umgang mit dem Jagdregal erhalten bleibt. Dies, wie ausführlich begründet, nicht primär nur für uns Jäger, sondern insbesondere die Wildtiere. Entsprechend gehen wir gerne davon aus, dass bei der allenfalls vorgesehenen Anpassung der Jagdverordnung die bisherige Rechtslage bezüglich des Schutzes der Wildtierarten nicht verändert wird.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



Anton Merkle
Präsident



David Clavadetscher
Geschäftsführer

Kopie z.K.:

- Präsidenten der Parlamentarischen Kommissionen UREK-S und UREK-N
- Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Jagd- und Biodiversität
- Herrn Dr. Reinhard Schnidrig, Leiter Sektion Wildtiere und Artenförderung BAFU
- Frau Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach, Präsidentin Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Herrn Nationalrat Markus Ritter, Präsident Schweizer Bauernverband
- Herrn Regierungsrat Josef Hess, Präsident Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft

Zur Publikation: www.jagd.ch

Beilage: Fachinformationen zu einzelnen Wildtierarten als Anhang

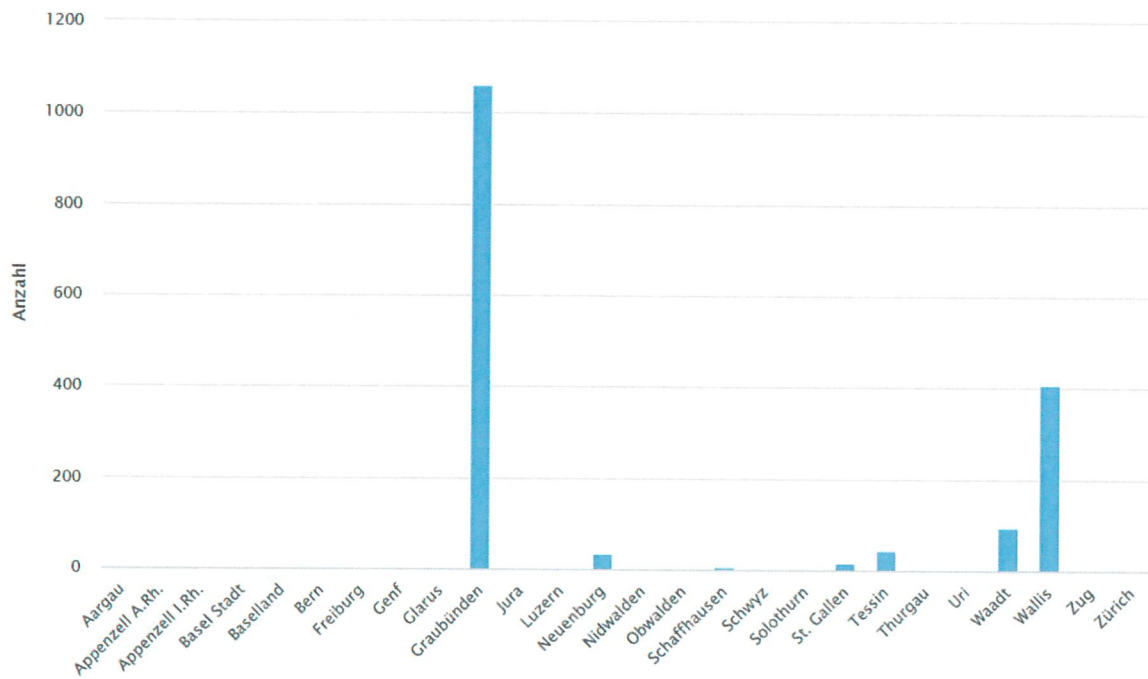
Anhang: Fachinformationen zu einzelnen Wildtierarten

Feldhase

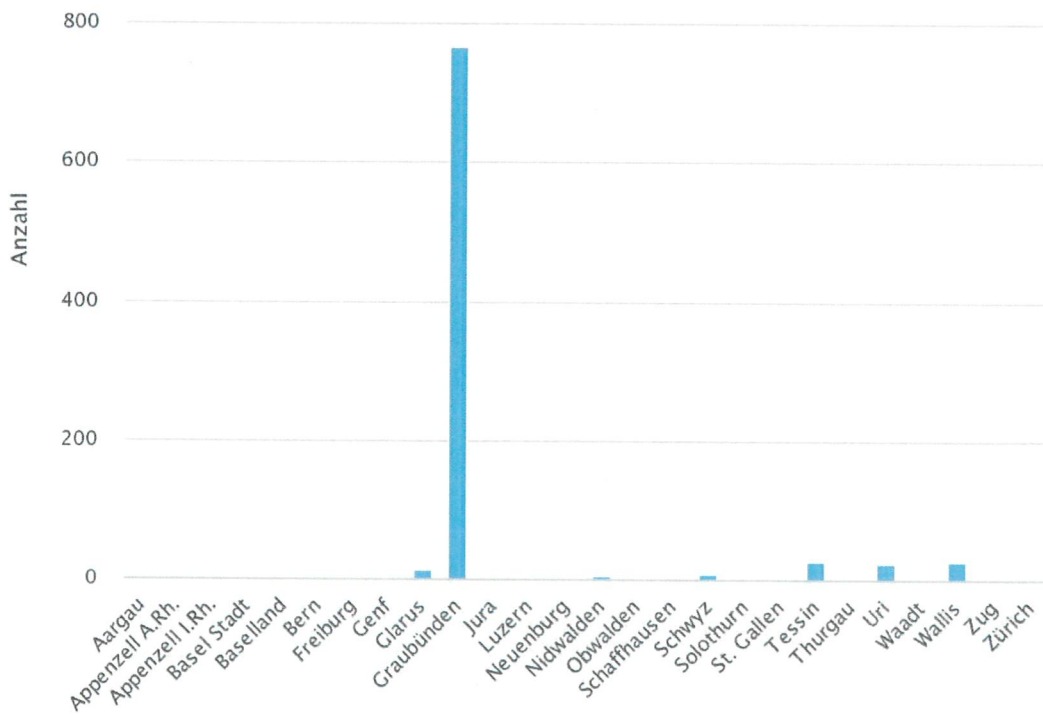
Sämtliche wissenschaftlichen Studien und Praxiserfahrungen zeigen, dass der Feldhase aufgrund der intensiven Nutzung des Lebensraumes zurückgegangen ist. Der Feldhase als ehemaliges Steppentier hatte seine grösste Verbreitung und Häufigkeit während dem zweiten Weltkrieg gehabt, wo der Mensch auf kleiner Fläche eine grosse Strukturvielfalt schuf und viel Fläche dem Wald entzog und artenreiche Wiesen schuf und von Hand arbeitete. Mit der Intensivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft sowie der intensiveren Nutzung der Kulturlandschaft ist der Feldhase zurückgegangen, vielleicht auf eine Grössenordnung, welche jener von ganz früher in der Schweiz mit viel mehr Wald eher gleicht als der kurzen Zeit seines Maximums. Es gibt keine Hinweise, dass die Jagd nur den geringsten negativen Einfluss auf seinen Bestand hat. Wo der Hase landwirtschaftsbedingt abnahm, führten oft natürliche Prädatoren (Fuchs) und Krankheiten (v.a die Hasenpest/Tularämie) zu einem lokalen Aussterben.

Heute werden nur noch ganz wenige Hasen in 9 Kantonen geschossen (national 2019: 1669; 1980 noch 15'000), dies fast nur noch im Berggebiet. Im Mittelland ist der Bestand durch die intensive Nutzung der Kulturlandschaft ernsthaft bedroht. Die meisten der Kantone haben den Hasen nach Art. 5 Abs. 6 JSG geschont und wo nicht, verzichten die Jägerinnen und Jäger im Sinne eines Moratoriums freiwillig auf deren Bejagung. Im Berggebiet kommen demgegenüber - durch ein Monitoring nachgewiesen - gute Bestände vor.

In den Kantonen, wo noch Hasen erlegt werden, sind die Bestände gesamtkantonal oder regional bis heute gut, ein Schutz ist nicht notwendig und würde dem Hasen insbesondere nicht helfen. Es zeigt sich, dass mit durchschnittlich knapp 1'700 erlegten Hasen auf 41'000 km² schweizweit, die Jagd keinen negativen Einfluss auf den effektiven Bestand hat. Im Wallis und Graubünden, den zwei Kantonen mit den meisten Abschüsse von Hasen, ist der Abschuss pro Tag und Jäger auf einen Hasen (VS) resp. 2 Hasen (GR) beschränkt, und auf max. 8 Hasen in der Saison (Feld- oder Schneehasen). Schneehasen, mit einer Jahresstrecke von knapp 900 Stück (2019), sind in 9 Kantonen jagdbar, werden aber fast nur noch im Kanton GR erlegt. Dank eines guten Monitorings – insbesondere durch die Freiwilligenarbeit der Jäger - kann die Nachhaltigkeit der Bejagung der Feld- und Schneehasen belegt werden.



Jagdstatistik: Abschuss Feldhase 2019 in den Kantonen.



Jagdstatistik: Abschuss Schneehase 2019 in den Kantonen.

Birkhahn

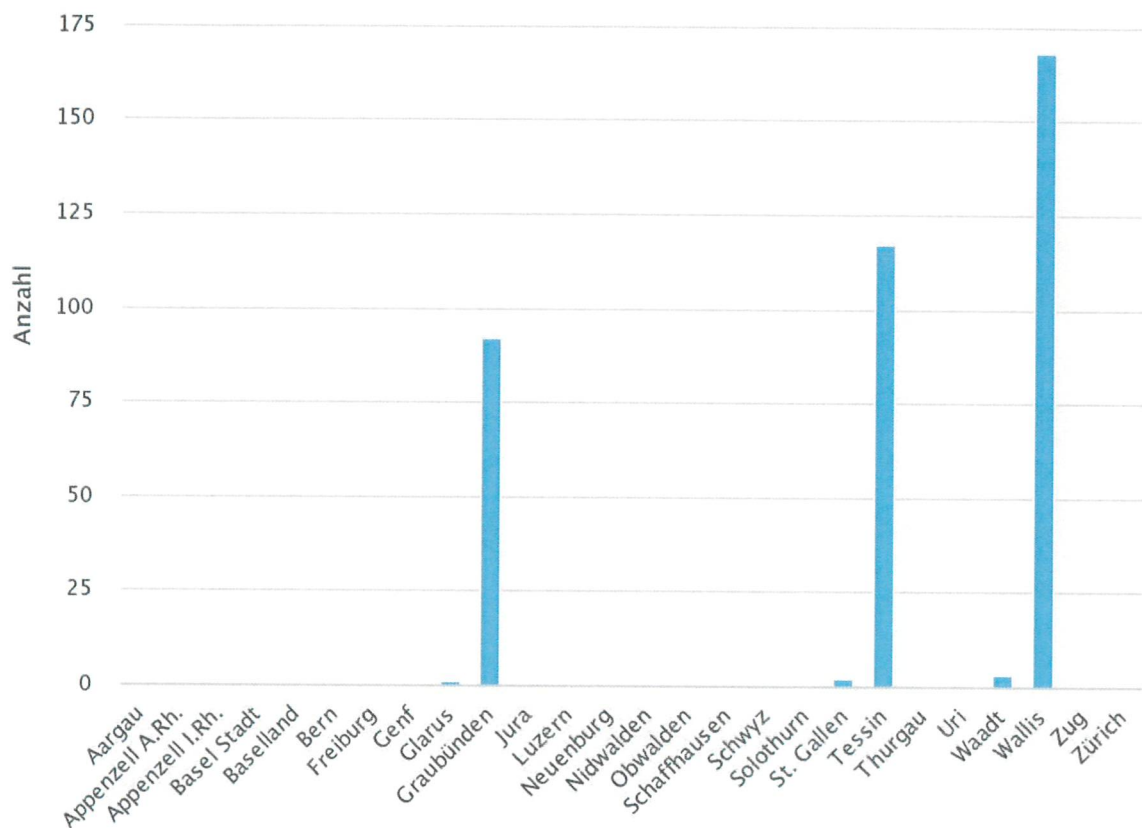
Beim Birkhuhn ist gemäss dem Bundesrecht nur das männliche Tier, der Birkhahn, jagdbar. Aktuell werden alljährlich knapp 400 Birkhähne in 6 Kantonen erlegt. Das Hauptgebiet der Birkhahnjagd ist in den Bergkantonen VS, TI und GR. Die max. Jagdstrecke für den Jäger wird dabei stark eingeschränkt, so ein Hahn pro Tag (GR), zwei Hähne pro Tag (VS) oder maximal 6 Hähne pro Saison (VS) oder 1 pro Saison (GR). Durch solche Maßnahmen gelang es, den Jagddruck stark einzuschränken.

Der Bestand ist in der Schweiz stabil und nimmt sogar leicht zu. Die Art ist aktuell flächig in den ganzen Voralpen und Alpen verbreitet. Die Bestände könnten in Zukunft durch die Aufgabe der Berglandwirtschaft eher zurückgehen, lokal leidet der Bestand durch den Wintertourismus (Rückgang bis 50% im Wallis wegen Skitourismus).

Studien im Wallis und Tessin zeigen, dass die alleinige Bejagung der männlichen Tiere sich an wenigen Orten negativ auf das Geschlechterverhältnis auswirken, nachweislich aber NICHT auf den Bestand. Dies wurde auch wissenschaftlich publiziert. Es gilt als bewiesen, dass der Bestand und die Verbreitung des Birkhuhns in der Schweiz durch die Jagd nicht negativ beeinflusst ist und ein Jagdverbot keinen Vorteil bringt. Im neuen Brutvogelatlas sind die sehr guten Daten zu dieser Art publiziert. Der Bestand der Hähne wird national auf 12-16'000 Hähne geschätzt.



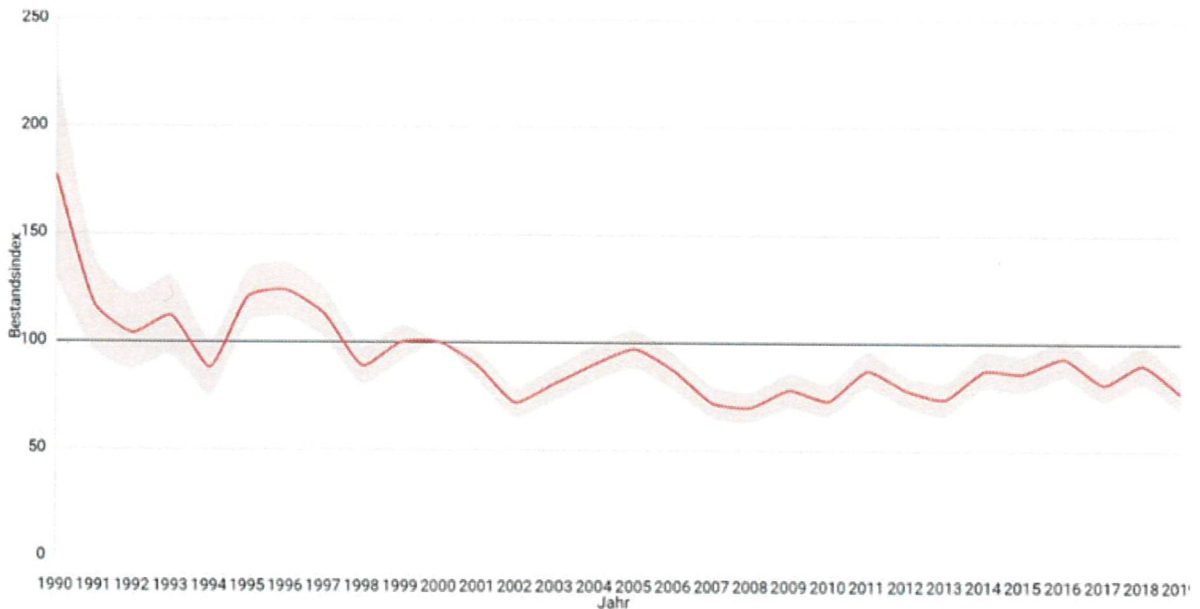
Brutbestandsindex Birkhuhn, Schweiz. Vogelwarte Sempach



Jagdstatistik: Abschuss Birkhähne 2019 in den Kantonen.

Alpensneehuhn

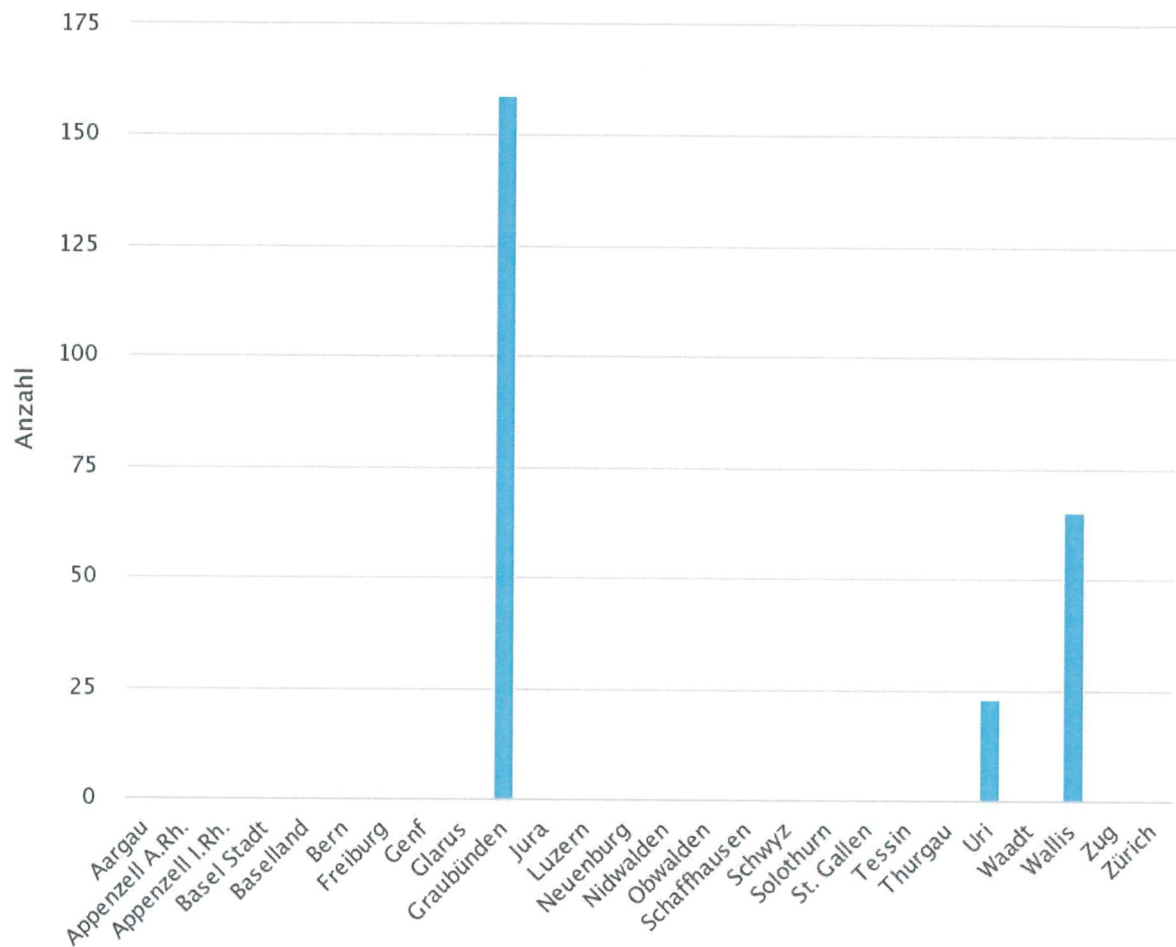
Wie das Birkhuhn ist auch das Schneehuhn nicht auf der «Roten Liste der gefährdeten Arten» gelistet. Der Bestand wird auf 12-18'000 Paare geschätzt - seit Jahren stabil. Die Abschusszahlen wurden durch Jagdbeschränkungen stark gesenkt und alljährlich werden rund 200-300 Stück in 3 Kantonen (GR, VS, UR) erlegt. Auch hier ist der Abschuss pro Jäger und Jahr seit 1986 sukzessive stark eingeschränkt worden (GR: 2 Schneehühner pro Tag, 10 pro Saison; VS: 2 Schneehühner pro Tag, 8 pro Saison). Es wird erwartet und wurde modelliert, dass das Schneehuhn mit der Klimaerwärmung in den Voralpen zurückgehen wird, lokal wird es auch unter dem Wintertourismus leiden, was leider aber noch wenig untersucht ist.



Brutbestandsindex Alpenschneehuhn, Schweiz. Vogelwarte Sempach

Die Kantone führen für Birk- und Schneehuhn im Auftrag des Bundes ein Monitoring mit zahlreichen Zählgebieten durch, welche fast ausschliesslich von Wildhütern, teilweise unterstützt von Jägern und Ornithologen, umgesetzt wird. Alleine in Graubünden sind das 44 Testgebiete, 31 für Birkhühner, 13 für Schneehühner. Die Zählflächen wurden erhöht, um die Datenqualität besser abzusichern.

Die Kantone sind wie bei allen Arten darum besorgt, dass sie ausschliessen können, dass die Jagd einen negativen Einfluss auf den Bestand hat. Bei einer Unterschutzstellung könnte dieser Aufwand durch die Kantone gar nicht mehr geleistet werden. Im Gegenteil, es würde zur Bundesaufgabe.



Jagdstatistik: Abschuss Alpenschneehuhn 2019 in den Kantonen.

Waldschnepfe

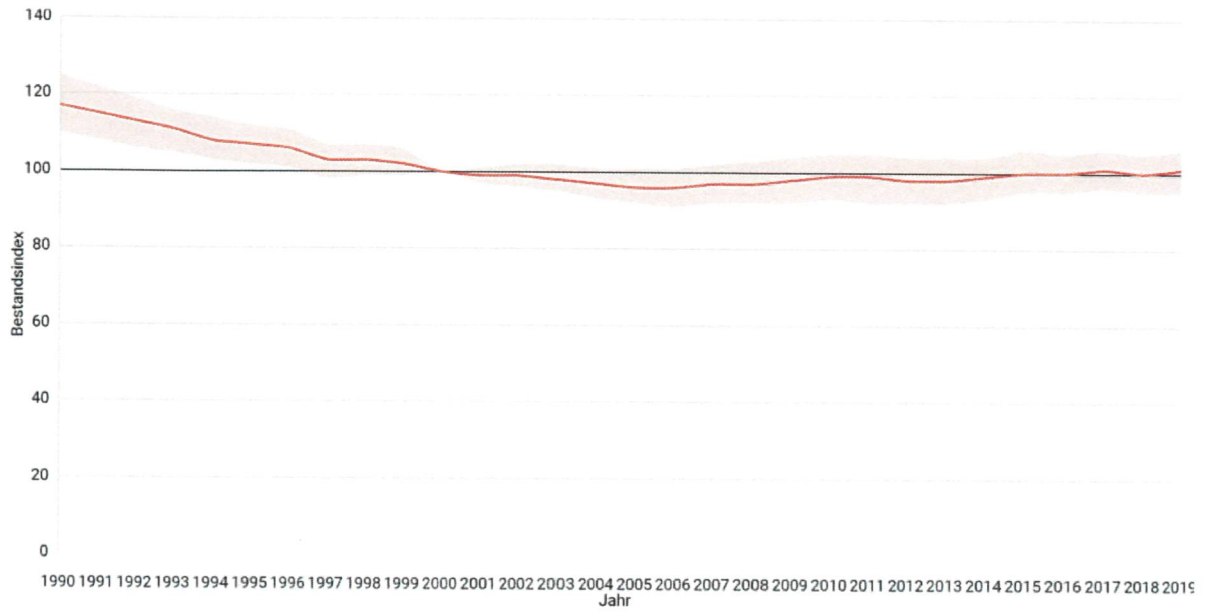
Der Bestand der Waldschnepfe in Europa ist sehr gross, und wird auf rund 12-18 Millionen Brutvögel geschätzt. Die Art wird auf der Roten Liste der gefährdeten Arten als nicht gefährdet (least concern) geführt. Dieser riesige Bestand an Brutvögeln zieht jährlich aus seinen nord-östlichen Brut- in seine süd-westlichen Überwinterungsgebiet in Europa. Es ist dieser ungefährdete grosse Bestand an Zugschnepfen, der insbesondere in Frankreich, England, Spanien bejagt wird - mit einer Jahresstrecke von mehreren Millionen Waldschnepfen. Diese hohe Bejagung ist nachweislich nachhaltig. Dabei nehmen sich die knapp 2000 Waldschnepfen, die alljährlich in der Schweiz erlegt werden, als minimal aus.

In der Schweiz wird die Waldschnepfe nur in der lateinischen Schweiz bejagt, in der Deutschschweiz hat diese Jagd keine Tradition, weshalb sie seit Jahrzehnten geschlossen ist. Auch in der Schweiz werden aufgrund der spätherbstlichen Jagdzeit hauptsächlich Zugschnepfen erlegt. Bei der Diskussion um die Schnepfenjagd ist es wichtig zu wissen, dass die

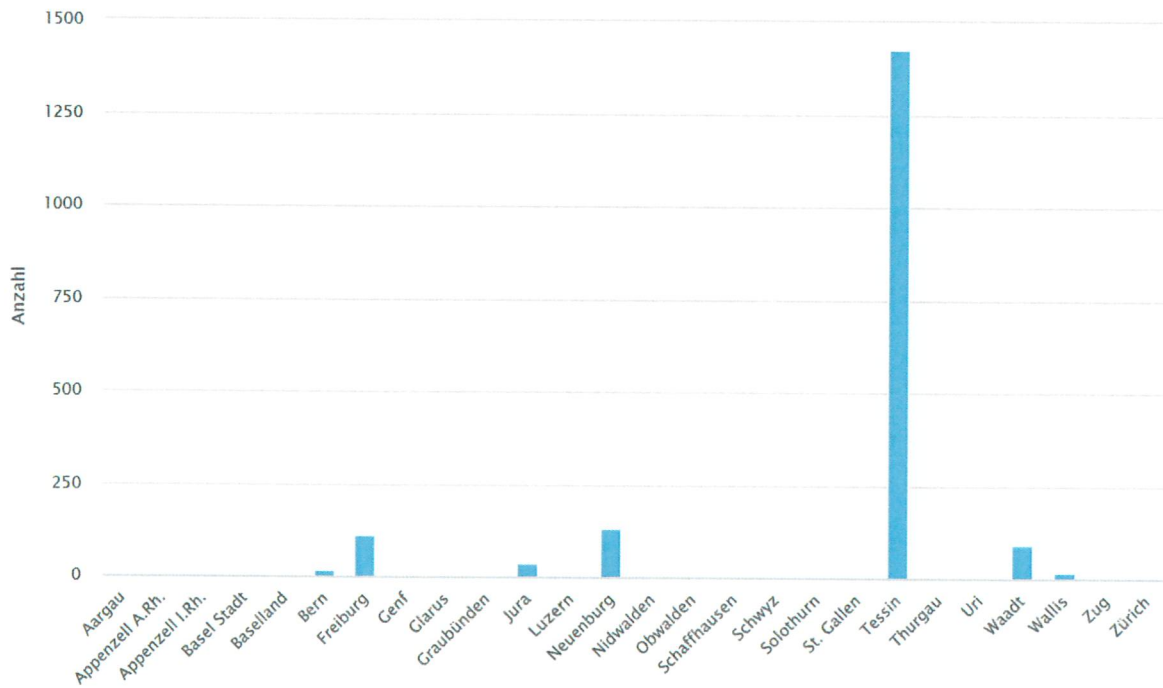
Waldschnepfe bei uns auch Brutvogel ist, der aber aufgrund von Lebensraumveränderungen, insbesondere im Mittelland, stark unter Druck geraten ist. Die Schnepfe ist aus diesen Gebieten fast verschwunden, auch hier nicht als Folge der Bejagung. Dies kann festgestellt werden, da der Rückgang insbesondere in der Deutschschweiz verzeichnet wird, wo die Jagd seit Jahrzehnten verboten ist.

Sehr viele Fragen sind bei der Waldschnepfe noch offen. Der Bund hat zur Schliessung dieser Wissenslücke ein nationales Forschungsprojekt in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sind interessant und noch interessanter ist, dass die strategische Begleitgruppe klar sagt, dass die Bejagung der Waldschnepfe, so wie sie in der Schweiz praktiziert wird, möglich ist. Wie vorgesehen macht das Projekt aber auch konkrete Vorschläge, was zur Verbesserung der Situation der Waldschnepfe in der Schweiz gemacht werden müsste. Ein Leuchtturmprojekt, wo Jäger und Vogelschützer sich an Fakten orientierend auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Ein Beispiel aus einem aus dieser Studie abgeleiteten Ergebnis war z.B. der Vorschlag, die Jagdzeit der Waldschnepfe zu verkürzen, indem der Start von 15. September auf den 15. Oktober verschoben wird. Mit dieser Massnahme lässt sich die Gefahr der Bejagung einheimischer Brutschnepfen in der Schweiz minimieren. Genau dieser Vorschlag wurde vom Parlament im Entwurf für eine Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes auch vorgesehen. Das Ziel muss es also sein, gemeinsam zwischen Schützer und Nutzer nach fachlichen Lösungen zu suchen, ideologische Forderungen dagegen bringen dem Artenschutz nichts.

Der voreilige Schutz der Waldschnepfe in der Deutschschweiz zeigt auch die negativen Folgen einer solchen Massnahme, indem Interesse und Wissen um diesen Vogel verloren gegangen sind. So ist beispielsweise auch im Kanton GR die Waldschnepfe seit Jahrzehnten geschützt. Mit der Einführung der kantonalen Jagdplanung im Jahr 1990 wäre die Waldschnepfe gleich wie bei Birk- und Schneehuhn einem professionellen Monitoring unterstellt worden, wovon die Waldschnepfe in Koordination mit dem Lebensraumschutz und Hegemasnahmen wohl profitiert hätte. Als geschützte Art hat sie heute nicht denselben Stellenwert, den sie als jagdbare Art haben könnte. Dies kann namentlich auch bei der Beurteilung von Vorhaben im Wald beobachtet werden, wo es beispielsweise sogar in Sonderwaldreservaten schwierig ist, Anliegen zum Schutze der Waldschnepfe umzusetzen.



Brutbestandsindex Waldschnepfe, Schweiz. Vogelwarte Sempach.



Jagdstatistik: Abschuss Waldschnepfe 2019 in den Kantonen.

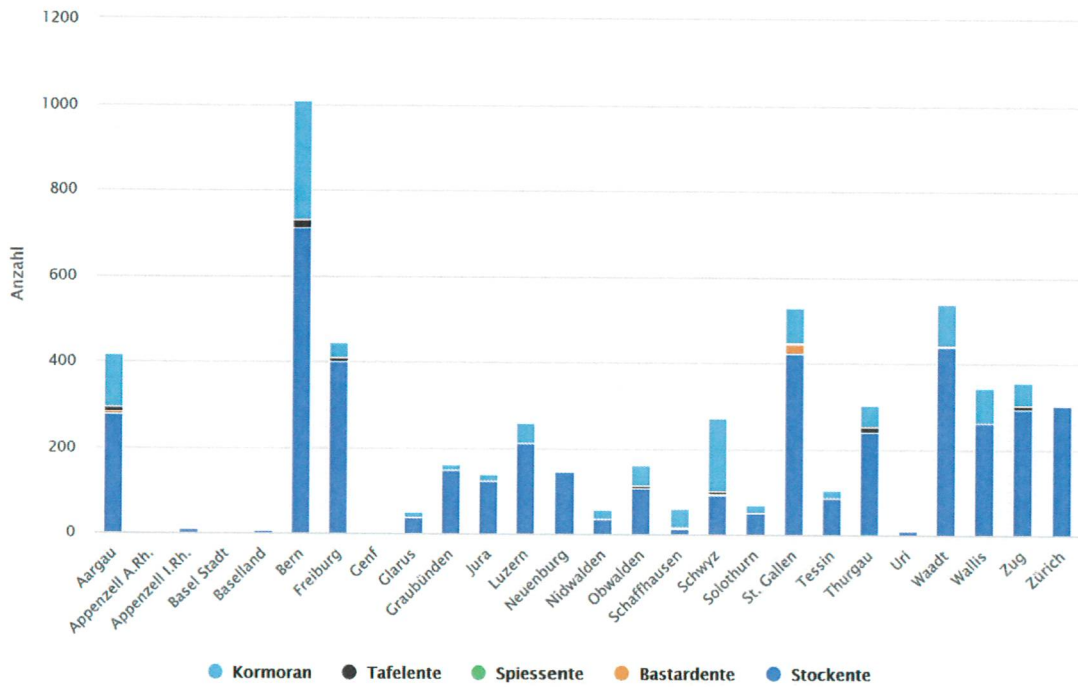
Wildenten

Mit dem heutigen Jagdgesetz wird bei den Wasservögeln die Gebietsschutzstrategie verfolgt und nicht die Artenschutzstrategie. Es werden viele grosse Gebiete mit Wasservogelansammlungen (WZV-Reservate) geschützt. Die meisten anderen Gewässer werden aus Sicherheitsaspekten und wegen der Bevölkerung als Jagdgebiete ausgeschlossen. Die Abschüsse beschränken sich auf wenige Enten abseits grosser Gewässer, also auf Weiher, Bäche und Kanäle, wo fast nur Stockenten geschossen werden.

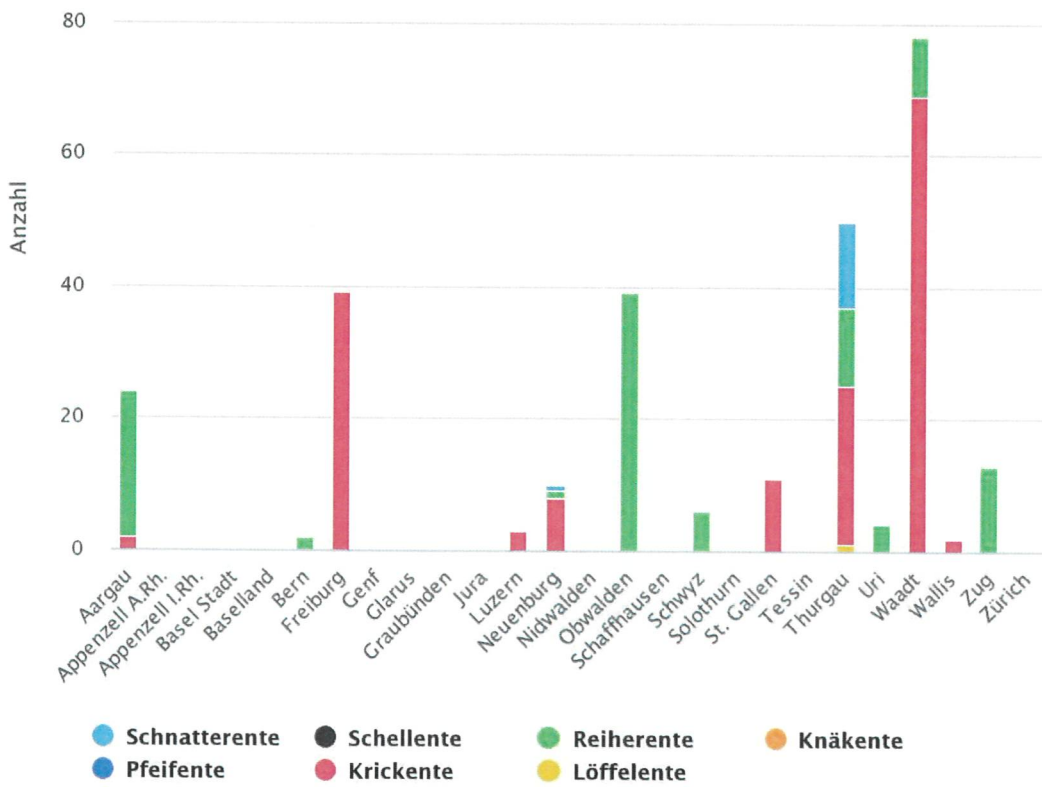
Im Jahr 2019 wurden rund 4'400 Wildenten erlegt, davon 90% Stockenten, und je zwischen 70 und 150 Krickenten, Reiherenten und Tafelenten. Alle anderen Arten weisen allesamt eine äusserst geringe Abschusszahl auf. Die Schweiz hat eine grosse Bedeutung für überwinternde Entenarten aus dem Norden, weil hier die grossen Alpenrandseen nicht zufrieren. Jährlich überwintern hier rund 500'000 Enten auf den Seen. Wegen der Klimaerwärmung überwintern die Enten aber immer weiter nördlich.

Generell profitieren in Europa mit ganz wenigen Ausnahmen die Wasservögel dabei überdurchschnittlich. Die Bestände nehmen zu und das Brutareal weitet sich aus, dies zumindest bei vielen Arten.

Aus Artenschutzgründen gibt es deshalb keinen Anlass, die Jagd einzuschränken. Die Jagd als Störfaktor bei den Winterbeständen wurde durch die Schutzgebiete grösstmöglich eliminiert. Aktuell sind Störungen durch Freizeitaktivitäten mit SUP, Kanus etc. auf Winterseen ein zunehmendes Problem. Die Bestimmung in der Teilrevision des JSG gemäss (gescheiterter) Referendumsabstimmung vom 27. September 2020), wonach alle Enten mit Ausnahme der Reiher-, der Krick- und der Stockente zu schützen gewesen wären, ist demnach als politisch bedingtes Entgegenkommen an die NGO als Interessenverbände und nicht aufgrund eines fachlichen Bedürfnisses zu verstehen gewesen.



Jagdstatistik: Abschuss Wildenten 2019 in den Kantonen Teil 1.



Jagdstatistik: Abschuss Wildenten 2019 in den Kantonen Teil 2.

Fazit

Bei keiner der oben erwähnten Arten gibt es eine Notwendigkeit, die Jagd grundsätzlich einzustellen, die Arten zu schützen und von der Liste gemäss Art. 5 JSG zu entfernen. Entweder sind die Arten häufig und in guten stabilen Beständen vorhanden oder die Arten verzeichnen durch andere Ursachen (intensive Kulturlandnutzung, Klima, Wintertourismus etc.) regional Rückgänge. Die effektiven Probleme sind selbstverständlich schwieriger anzugehen – insbesondere auch politisch. Das Verbot der Jagd auf diese Arten hätte ergänzend negative Auswirkungen, allein schon durch den Wegfall des regelmässigen Monitorings. Für den Schutz dieser Tierarten ist als viel wichtiger und dringender zu erkennen, dass diese Arten am meisten profitieren, wenn Tierschutz, Naturschutz, Vogelschutz, Jagd und Behörden gemeinsam in die gleiche Richtung ziehen.

Die Nachteile einer zusätzlichen Unterschutzstellung können klar aufgezeigt werden. Es ist ein nicht notwendiger Eingriff in das Regal der Kantone. Die in Erwägung gezogene Unterschutzstellung der Hasen- und Raufusshühner kommt einem Niederjagdverbot gleich. Durch den finanziellen Ausfall könnten beispielsweise im Kanton Graubünden 7-10 Wildhüter weniger beschäftigt oder müssten durch den Steuerzahler finanziert werden.

Bei einem Verbot der Niederjagd wäre das intensive Monitoringnetz von Feldhasen, Birkhuhn- und Schneehuhnzahlflächen nicht mehr gefordert und könnte auch nicht mehr unterhalten werden. Die Einschätzung der Bestandessituationen würde von einem professionellen und gut betreuten Monitoring durch Fachleute (Wildhüter) zu einem Blindflug wechseln, da sich voraussichtlich kaum mehr jemand intensiv genug für diese Arten interessieren würde. Des Weiteren sind diese Niederjagden auch ein Kulturgut. Solange damit kein Schaden angerichtet wird, sollten sie nicht verboten werden. Wir stehen vor einer Biodiversitätskrise und dem grössten Artensterben seit je. Die Energie für den Schutz von Arten soll dort eingesetzt werden, wo die Probleme liegen (Intensive Nutzung des Kulturlandes, Zersiedelung, Verlust von naturbelassenen Flächen, Klimaerwärmung) und nicht für ein Jagdverbot als Massnahme ohne Nutzen für diese Arten.

Die Niederjagdarten benötigen keinen weiter ausgedehnten Jagdschutz. Sie werden schon heute nur dort und dann zugelassen, wo die Bestände gross und stabil sind und durch die Jagd nicht negativ beeinflusst werden. Die ab 1986 sukzessive eingeführte und erfolgreiche Jagdplanung gewährleistet auf lange Frist Nachhaltigkeit. Dort, wo die Arten bedroht sind, sind die sachlich relevanten Ursachen zu benennen und es sind diese Themen gezielt anzugehen. Die Kantone werden und können Art. 5 JSG, dessen ungeachtet, gleichzeitig und wie bisher unter Anwendung aller fachlichen Sorgfalt weiter anwenden.

- ✓ **Die wahren Probleme müssen angegangen werden.** Bevor eine der besprochenen Arten in der Schweiz unter Schutz gestellt werden soll, müssen sachliche Grundlagen vorliegen, welche zeigen, dass die Jagd einen negativen Einfluss auf den Bestand hat und dass durch ein Jagdverbot der Art geholfen werden kann. Dabei muss geprüft werden, ob diese Einflüsse nicht durch andere Management-Massnahmen verändert werden können.

- ✓ **Die Kantone sollen das Jagdregal nutzen können,** wenn es die Bestände zulassen und ein entsprechendes professionelles Monitoring gewährleistet werden kann. Die Jagd darf nicht eine reine Aufgabenerfüllung bzw. Schädlingsbekämpfung sein.

- ✓ **Die Jägerschaft setzt sich für intakte Lebensräume ein.** Sie hält Flächen frei, pflegt Hecken, bewahrt Feuchtgebiete und Magerwiesen. Damit können die Lebensbedingungen für das Niederwild weiterhin massiv verbessert werden. Zudem helfen die Jägerinnen und Jäger mit, Wildruhezonen auszuscheiden, von denen auch das Niederwild profitiert ("Was man kennt und liebt, das schützt man!").

- ✓ **Die Jägerschaft finanziert ein professionelles Wildtiermanagement durch die Kantone mit.** Davon profitieren alle Arten.